



STADT BAD KISSINGEN

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Bad Kissingen vom 26. November 2020

Beschluss des Stadtrates: 25. November 2020

Bekanntmachung: 11. Dezember 2020
(KGAMBI. Nr. 25)
11. November 2022
(KGAMBI Nr. 23)

Änderung: 1. Januar 2023

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, des Leichenhauses und der damit verbundenen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in allen Friedhöfen für die in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeiten (20 Jahre für Gräber, 10 Jahre für Urnengräber, Urnengrabkammern, Urnenröhren):

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | <u>Einstellige Gräber</u> | 1.100,00 € |
| 2. | <u>Mehrstellige Gräber</u>
Die zu 1. genannte Gebühr erhöht sich je weitere Stelle | 1.100,00 € |
| 3. | <u>Kindergräber einstellig</u> | 360,00 € |

4.	<u>Plattenumrandung zusätzlich je Stelle</u>	80,00 €
	<u>Grabsteinfundament zusätzlich je Stelle</u>	150,00 €
5.	<u>Urnengrabstätten</u>	
	Urnengrabkammer einstellig	600,00 €
	Urnengrabkammer zweistellig	1.200,00 €
	Urnengrab einstellig	600,00 €
	Urnengrab zweistellig	1.140,00 €
	Urnenbeisetzung im Anonymenfeld	540,00 €
	Urnenröhre	840,00 €
	Urnengräber für naturnahe Bestattung	570,00 €
6.	<u>Abdeckplatte für Urnengrabkammer</u>	70,00 €
	<u>Edelstahlabdeckung für Urnenröhren</u>	100,00 €
7.	<u>Beisetzung im anonymen Erdgrab</u>	1.100,00 €

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung (mindestens fünf Jahre) bzw. Verkürzung der Grabnutzung nach § 9 Abs. 5 der Friedhofsatzung errechnet sich anteilig.

§ 3

Überführungs-, Benutzungs-, und Bestattungsgebühren

1. Für die Benutzung städtischer Einrichtungen werden erhoben:

1.1	a)	Aufnahme der Leiche in die städtische Leichenhalle	150,00 €
	b)	Verbleib der Leichenhalle je weiterer Tag	70,00 €
1.2		Benutzung der städtischen Aussegnungshalle im Parkfriedhof	80,00 €
1.3		Aufbewahrung einer Urne je Tag	10,00 €
1.4		Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung:	
	a)	Beisetzung einer Urne von auswärts Verstorbenen - ohne Leistungen nach Ziffer 2 -	80,00 €
	b)	Versendung einer Urne	70,00 €
	c)	Tätigwerden außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten	120,00 €
	d)	Auflösung Urnengrabkammer	80,00 €
	e)	Entsorgung der Urnenabdeckplatte	80,00 €
	f)	Herstellung und Anbringung einer Namensplakette an Urnengräber für naturnahen Bestattung	100,00 €
	g)	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach dem tatsächlichen Arbeits- und Kostenaufwand. Das gilt auch	

dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

2. Bestattungsgebühren

- 2.1 Aufstellen der Urne zur Trauerfeier in der Leichenhalle.
Schließen und Aufstellen des Sarges zur Trauerfeier.
Durchführung der Bestattung
- ohne Öffnen und Schließen der Grabstätte -

- | | |
|---------------------------|----------|
| a) Kinder bis zu 5 Jahren | 70,00 € |
| b) Personen über 5 Jahre | 130,00 € |

Die gleichen Gebühren werden berechnet, wenn der Sarg nach der Trauerfeier für die Überführung zum Leichenwagen gebracht wird. Für die spätere Beisetzung der Urne wird keine Gebühr erhoben.

2.2 Öffnen und Schließen der Grabstätten

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren | 130,00 € |
| b) Gräber für Personen über 5 Jahre | 360,00 € |

§ 4

Sondergebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Umbettung | 1.200,00 € |
| 2. Umbettung einer Urne | 270,00 € |
| 3. Ausgraben einer Leiche
(Exhumierung oder zur Überführung auswärts) | 900,00 € |
| 4. Ausgraben einer Urne | 80,00 € |

§ 5

Genehmigungsgebühr

- | | |
|--|----------|
| 1. Errichtung eines Grabmals | 50,00 € |
| 2. Anlage einer Einfriedung oder einer Einfassung eines Grabes | 30,00 € |
| 3. Genehmigung einer Umbettung | 50,00 € |
| 4. Erteilung einer Befreiung nach § 4 Abs. 1 Friedhofsatzung | 70,00 € |
| 5. Genehmigung zur Bestattung vor Beurkundung | 120,00 € |
| 6. Genehmigung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof | |
| 6.1 pro Jahr | 120,00 € |
| 6.2 Einzelgenehmigung | 20,00 € |
| 7. Ausstellen einer Grabbestätigung | 70,00 € |

- | | | |
|----|---|----------|
| 8. | Erteilung eines Leichenpasses | 30,00 € |
| 9. | Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Friedhofsatzung | 200,00 € |

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag
3. im Übrigen sofort nach Erbringen der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird
4. für Leistungen nach § 4 Ziffer 2 bis 5 mit der Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte bzw. der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete oder der Antragsteller. Mehrere Berechtigte bzw. Verpflichtete oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 20. Mai 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 26. November 2020
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister